

Haus- und Badeordnung für das Freibad Golzow

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Auf diese Mitverantwortung werden bei Unfällen, soweit der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgestoßen werden. In solchen Fällen wird ein Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
6. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Für abhanden gekommene Wertgegenstände wird kein Ersatz geleistet.
8. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorhergehenden Genehmigung durch die Betriebsleitung.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzung des Freibades wird grundsätzlich jedem im Rahmen dieser Ordnung gegen Nutzungsentgelt während der Öffnungszeiten gestattet.
2. Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Eintrittspreise werden durch den Aushang öffentlich bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Kinder unter 12 Jahren, die sich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Bad aufhalten, haben das Bad um 18:00 Uhr zu verlassen.
4. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Nutzungsentgeltes ergibt.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden bzw. Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht allein fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Gelöste Nutzungsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Nutzungsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Verhalten im Bad

1. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben entsprechende Schwimmwindeln zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie bestimmten Teil des Bades (Nichtschwimmerbereich vor der Leine) aufhalten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a. Auf den Boden oder in das Wasser zu spucken oder das Wasser zu verunreinigen,
 - b. Vom Beckenrand ins Wasser zu springen, mit Ausnahme der beiden Stirnseiten
 - c. Durch Übungen oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen
 - d. Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn dies ohne Gefahr für den Nutzer und andere Badegäste möglich ist)
 - e. Badegäste unterzutauchen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
 - f. die Benutzung von Schwimmhilfen außerhalb des Nichtschwimmerbereiches
 - g. Abfall, insbesondere Gegenstände, die eine Gefahr für andere Besucher darstellen, anderswohin, als die in dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

§ 4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 5 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung löst alle bisherigen Ordnungen ab und tritt am 31.05.2021 in Kraft.

Vorstand der Golzower Kultur- und Dorfverein e.V.

Golzow, den 11.05.2021